Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 28 (1923-1924)

Heft: 2

Artikel: Schulordnung der 1. Klasse a der Frauengewerbeschule : entworfen im Juni 1923

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-311747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das ist unser Weg, ein ganz bescheidener Anfang, aber nicht der einzige in Österreich. Das Thema der staatsbürgerlichen Erziehung stand heuer auf allen öffentlichen Lehrerberatungen Wiens, und so weit ich sehen kann, wurde es vorherrschend mit sittlichem Geist erfüllt.

Ich weiss sehr gut, dass unser Weg noch weit ist; denn Schulreform ist leichter zu machen als Erziehungsreform. Aber wir bleiben getrost; denn wir haben hier erlebt, dass wir in allen Ländern Weggenossen haben, die dem gleichen Ziel zustreben wie wir: dem Frieden auf Erden durch einen neuen Geist unter den Völkern.

Schulordnung der 1. Klasse *a* der Frauengewerbeschule,

entworfen im Juni 1923.

Tue deine Pflicht so lange, bis sie deine Freude wird. *Ebner-Eschenbach.*

1. Beim Betreten der Schule erfordert es der Anstand und die Rücksicht gegen alle im Hause Beschäftigten, dass wir uns die Schuhe reinigen, um das Staubschlucken und Putzen zu vermeiden.
2. Die Flügeltüren wollen wir aus Rücksicht gegen die nach uns Kommenden halten und wieder in die normale Lage bringen.
3. Aus gesundheitlichen Gründen legen wir unsere Oberkleider vor dem Betreten des Klassenzimmers auf dem Gange in die Kasten ab.
4. Beim Betreten des Klassenzimmers wollen wir einander grüssen.
5. Vor und während des Unterrichtes gebietet es uns unsere Schülerehre, uns ruhig zu verhalten.
6. Vor Beginn des Unterrichtes sind die dazu nötigen Lehrmittel herzurichten.
7. Beim Eintritt einer Lehrperson wollen wir durch geräuschloses Erheben von den Sitzen grüssen.
8. Wir wollen ungerechtfertigtes Zuspätkommen vermeiden, um den anderen kein schlechtes Beispiel zu geben.
9. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur in wichtigen Fällen gestattet und ist schriftlich zu entschuldigen.
10. Beim Wechseln des Schulzimmers wollen wir ruhig über Stiegen und Gänge gehen, damit der Unterricht in andern Klassen nicht gestört werde.
11. Beim Begegnen einer Lehrkraft wollen wir durch eine Verneigung grüssen.
12. In den Stunden, bei denen Kandidatinnen bei uns unterrichten, wollen wir besonders rücksichtsvoll sein, um ihnen den Unterricht zu erleichtern.
13. Das Essen stark riechender Speisen wollen wir vermeiden, weil wir unsern Mitschülerinnen nicht zumuten können, die dadurch verschlechterte Luft einzuatmen.
14. In den Pausen wollen wir die Fenster öffnen, damit die Klasse gut gelüftet werde, dann wollen wir das Zimmer ruhig und schnell verlassen.
15. Die Speisereste wollen wir in den Papierkorb werfen, da man andernfalls leicht ausgleiten könnte.
16. Auf dem Gange wollen wir immer links und höchstens zu dritt gehen, um das Ausweichen zu erleichtern.
17. Im Erholungsraum wollen wir jenen, welche warme Speisen mithaben, die Sessel überlassen. Wenn wir selbst warmes Essen haben, wollen wir unter das Geschirr eine Unterlage geben, um die Tische nicht zu beschmutzen und den Dienerinnen die Arbeit zu erleichtern.

18. Bei Schluss des Unterrichtes wollen wir unsere Arbeiten schnell aufräumen und ruhig das Schulzimmer verlassen.

Allgemeines.

19. In allen von uns benützten Räumen haben wir auf tadellose Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
20. Wir wollen alle Einrichtungsgegenstände äusserst sorgfältig und schonend behandeln, da sie Volkseigentum sind.
21. Wir wollen die aus der Schulbibliothek entliehenen Bücher mit grösster Sorgfalt behandeln. Wir wollen weder in der Strassenbahn, noch in der Eisenbahn darin lesen, da wir sie leicht liegen lassen könnten. Wir wollen sie auch nicht weiterverleihen, da sie ebenfalls Volkseigentum sind.
22. Mitschülerinnen, welche den Unterricht versäumten, wollen wir helfen, damit sie das Versäumte so rasch und gut als möglich nachholen können.
23. Einem Besuch in der Schule wollen wir höflich und freundlich begegnen. Wenn wir um etwas gefragt werden, wollen wir bereitwilligst Auskunft geben. Bei der Anwesenheit des Besuches wollen wir uns besonders gut benehmen, um den guten Ruf der Schule zu rechtfertigen und zu stärken.

Die Selbstregierung der Schüler.

Zusammenfassung der im Sammelband „L'Education et la Solidarité" veröffentlichten Arbeit von *Georg Kerschensteiner,* München.

I. Die Selbstregierung ist nur gerechtfertigt, wenn sie zugleich Selbsterziehung bedeutet, d. h. wenn der, der regiert, identisch ist mit dem, der regiert wird. Sich regieren heisst auch sich beherrschen, doch geht die Selbstregierung über die Selbstbeherrschung hinaus. Diese ist ein einzelner Willensakt, jene ein dauernder Zustand der Seele, der allein durch geduldige Übung in der Selbstbeherrschung erreicht wird. Nur wenn die Selbstregierung folgende vier Eigenschaften auslöst, kann sie mit Erfolg angewendet werden:

a) Sie muss das soziale Gewissen, d. h. das Verantwortungsgefühl sich selbst und der Gemeinschaft gegenüber wecken und pflegen.

b) Sie muss den moralichen Mut stärken, also die Kraft, ohne Rücksicht auf eigenen Vorteil zu seiner Überzeugung zu stehen.

c) Sie muss Güte und Uneigennützigkeit wecken dadurch, dass sie dem Schüler mannigfache Gelegenheit verschafft, zum Wohl des Nächsten zu handeln, innerhalb seiner Gemeinschaft. Je mehr das Kind Gelegenheit hat, diesen guten Willen zu betätigen, desto weniger ist es in Gefahr, in Vorsätzen stecken zu bleiben.

d) Endlich muss die Selbstregierung zu der Einsicht führen, dass die Vervollkommnung der eigenen Persönlichkeit und diejenige der Gemeinschaft sich gegenseitig bedingen. Je mehr jedes Glied zur Förderung der andern beiträgt, desto mehr entwickelt es sich selber. Diese vier Eigenschaften werden nicht durch Belehrung, sondern nur durch praktische Übung, durch verantwortliche Arbeit im Dienste der Gemeinschaft erworben. Diese Arbeit und diese Verantwortung tragen zugleich dazu bei, die psychische Energie zu stärken, welche zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich jeder Entwicklung der Autonomie in den Weg stellen, notwendig ist.